



2026-0.186.480-3-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, wird festgestellt, dass der Verein Mehrsprachiges Offenes Radio MORA (ZVR-Zahl 640942714) die Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, dadurch verletzt hat, dass er der KommAustria die Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 07.12.2023, KOA 1.202/23-007, berichtet mit Bescheid vom 21.12.2023, KOA 1.202/23-010, zugeordneten Funkanlage „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ nicht innerhalb einer Woche angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.12.2023, KOA 1.202/23-007, berichtet mit Bescheid vom 21.12.2023, KOA 1.202/23-010, wurde dem Verein Mehrsprachiges Offenes Radio MORA (in Folge: der Hörfunkveranstalter) gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 47/2023, die Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ zur Erweiterung seines mit Bescheid der KommAustria vom 25.08.2021, KOA 1.202/21-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“ zugeordnet.

Mit Schreiben vom 17.12.2025, korrigiert mit Schreiben vom 19.12.2025, zeigte der Hörfunkveranstalter die Inbetriebnahme des Sendestandorts „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ am 22.11.2025 an.

Da laut Schreiben des Hörfunkveranstalters die Inbetriebnahme am 22.11.2025 erfolgte, die Anzeige dieser Inbetriebnahme jedoch erst am 17.12.2025 bei der KommAustria einlangte, wurde mit Schreiben vom 30.04.2026 aufgrund des Verdachts, dass der Hörfunkveranstalter der

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

KommAustria die Inbetriebnahme der Funkanlage „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ entgegen § 22 Abs. 3 PrR-G nicht rechtzeitig angezeigt hat, ein Rechtsverletzungsverfahren eingeleitet und dem Hörfunkveranstalter die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 12.05.2026 nahm der Vereinsobmann des Hörfunkveranstalters zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass er als Obmann die Verantwortung über die verspätete Meldung auf sich nehme und sich dafür entschuldige. Die Freude nach langwierigen Debatten mit dem Siloeigentümer zwecks Anbringung der Antenne und der entsprechenden technischen Einrichtung sei so groß gewesen, dass es verabsäumt worden sei, die Inbetriebnahme des Senders rechtzeitig zu melden. Zu spät sei man von einem Kollegen des Radioteams darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Inbetriebnahme des Senders der Behörde zu melden sei. Hiermit obliege es ihm, sich für den Fehler der verspäteten Meldung zu entschuldigen und die Behörde zu ersuchen, das Vergehen mit einer Ermahnung zu ahnden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die mit Bescheid der KommAustria vom 07.12.2023, KOA 1.202/23-007, berichtigt mit Bescheid vom 21.12.2023, KOA 1.202/23-010, zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 25.08.2021, KOA 1.202/21-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“ zugeordnete und bewilligte Funkanlage „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ wurde am 22.11.2025 in Betrieb genommen.

Die Anzeige dieser Inbetriebnahme langte am 17.12.2025 bei der KommAustria ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ beruht auf den angeführten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen des Datums der Inbetriebnahme dieser Funkanlage beruht auf der Anzeige des Hörfunkveranstalters.

Die Feststellung des Datums des Einlangens dieser Anzeige beruht auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2026, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 3 PrR-G

Auf den vorliegenden Sachverhalt sind die Bestimmungen des PrR-G in der im Zeitpunkt der Rechtsverletzung (17.12.2025) geltenden Fassung BGBl. I Nr. 83/2023 anzuwenden.

§ 22 Abs. 3 PrR-G lautet:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22. (1) – (2) [...]

(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(4) – (5) [...]“

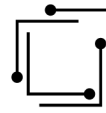
Gemäß der Meldung des Hörfunkveranstalters wurde der Sendestandort „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ am 22.11.2025 in Betrieb genommen. Daher hätte die Anzeige der Inbetriebnahme spätestens bis zum 29.11.2025 erfolgen müssen.

Die Anzeige langte jedoch erst am 17.12.2025 bei der KommAustria ein, weshalb eine Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G festzustellen war. Die vom Hörfunkveranstalter im Verfahren vorgebrachten subjektiven Elemente waren im Rechtsverletzungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.186.480-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05.08.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)